



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Franz von Fürstenberg

Esser, Wilhelm

Münster, 1842

4. Die Verbesserung des Medizinalwesens.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063335-1

4. Die Verbesserung des Medicinalwesens.

Nächst der Gesundheit der Seele ist die Gesundheit des Körpers das höchste Gut, welches der Mensch besitzen kann, und alle Reichthümer dieser Welt sind mit einer festen und dauerhaften Gesundheit nicht zu vergleichen. Durch sie ist der arme und gesunde Unterthan bei seiner Armuth glücklicher, als der Monarch bei aller seiner Macht, Pracht und Herrlichkeit ohne sie. Alles Bewußtsein irdischer Vorzüge schwindet bei nachdrücklichen körperlichen Leiden: mag der Kaiser oder der König an Zahnschmerzen oder an einem starken Kopfwehl leiden, so wünschen Beide sich in den Zustand versetzen zu können, in welchem sie, gefühllos, sich weder ihrer Hoheit noch ihrer Macht bewußt sind — in den schlafenden Zustand, in welchem sie vor ihren Unterthanen nichts, als etwa ein prächtiges Bette, was sie nicht sehen, voraushaben. Unter diesen Umständen spürt auch der Monarch, daß er weiter nichts als ein Mensch ist; hier fühlt er das, was auch sein Unterthan bei seiner Krankheit fühlt, und bei einem geringen Nachdenken begreift er, daß die Kranken von niedriger Herkunft aus Mangel des nöthigen Beistandes ungleich mehr leiden, als er. Ist er bei dieser Erkenntniß tugendhaft, so erwacht in ihm der aus Menschenliebe hervorgehende Wunsch, daß auch seine Unterthanen bei ihren Krankheiten den nöthigen Beistand genießen mögen. In diesem Wunsche wird er bestärkt durch die Erfahrung, daß schlechte Aerzte, elende Wundärzte, unerfahrene Hebammen und mannigfaltige Pfuscher und Quacksalber dem Staate jährlich viele Menschen kosten. Nun befiehlt der Monarch Medicinal-Ordnungen zu verfertigen, welche den rechtschaffenen Arzt und Wundarzt in die Höhe heben, den Pfuscher und Charlatan aber vertilgen sollen. Einsichtige Männer setzen sich hin und entwerfen solche Gesetze; aber nun fehlt es an weiter nichts, als an deren

Ausführung. Aber hier zeigen sich unabsehbare Schwierigkeiten. Mag der Monarch Mittel und Wege wissen, um seinen Befehlen, welche das Recht und den Staat betreffen, Nachdruck zu geben; mag er die Gebote auszuführen wissen, welche den Unterthanen sagen, daß sie neue Schatzungen zahlen, außerordentliche Dienste leisten, ja ihre Söhne zu Soldaten hergeben sollen: so wird er es doch nicht leicht dahin bringen, die Unterthanen zu bewegen, daß sie überhaupt einen Arzt gebrauchen sollen, der nach ihrer, obgleich irrigen Ansicht ungeschickt ist, daß sie dem Quacksalber nicht folgen sollen, der nun einmal ihr Zutrauen sich zu erwerben gewußt hat. Hier nimmt jeder Unterthan gleiches Recht mit seinem Monarchen, nämlich unbedingte Freiheit in Anspruch; diese will er ungeschmälert erhalten, wenn er gleich allen andern Freiheiten entsagt. Mit Befehlen und Drohungen, ja selbst mit Verhängung der angedroheten Strafen ist es also hier noch lange nicht ausgemacht, sondern das einzige hier zweckdienliche Mittel ist, dem Unterthan die Ueberzeugung abzugewinnen: daß man bei der Entwerfung dieser Gesetze nichts, als die Erleichterung seiner Genesung und sein wahres Wohl bezwecke, und daß er in der Befolgung derselben nichts Anderes, als seinen eigenen Vortheil finden werde.

Solche Grundsätze waren es, welche unsern Fürstenberg in seinen Bestrebungen für die Verbesserung des Medicinalwesens leiteten. In Münster selbst fehlte es keineswegs an geschickten und rechtschaffenen Ärzten: jedoch Aberglaube und Unwissenheit überlieferte besonders die Bewohner des platten Landes in den Nöthen des Körpers der Ungeschicklichkeit und Gewinnsucht von Quacksalbern und Betrügern; es fehlte an tüchtigen Hebammen und Ärzten, und noch mehr an durchgreifender Aufsicht über diejenigen Personen, welche sich ohne Kenntniß und Geschick mit der Geburtshülfe und der Heilkunst abgaben.

Um diesem Uebel gründlich abzuhelpfen, wurde auf Fürstenbergs Veranlassung durch den Kurfürsten Maximilian Friedrich im Jahre 1773 ein Medizinal-Kollegium errichtet, an welchem Fürstenberg, dem überhaupt die medizinischen Wissenschaften keineswegs fremd geblieben waren, einen solchen Antheil nahm, daß er den Sitzungen desselben beizuwohnen pflegte. Dieses Medizinal-Kollegium bestand aus zweien Präsidenten (dem Herrn Kammerpräsidenten Freiherrn von Landsberg und dem Herrn Obermarschall Grafen von Merveld), dem Director, sieben Råthen, welche den Titel eines Medizinalrathes erhielten, einem Actuarius und einem Pedellen, welchen Personen noch zwei Rechtsgelehrte für solche Fälle, in welchen die Entscheidungsgründe aus der Rechtsgelehrtheit und der Arzneiwissenschaft in Verbindung kommen, beigelegt wurden. Um das Ansehen und den thåtigen Nutzen dieses Kollegiums allgemein zu machen, ließ der Kurfürst im Jahre 1773 unter dem 9ten August ein besonderes von dem Minister von Fürstenberg contrasignirtes Edict ergehen, welches in einer spätern Form (vom 14ten Mai 1777) so lautete:

„Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friedrich, Erz-
„bischof zu Köln, Bischof zu Münster &c.

„thun hiedurch kund und zu wissen:

„Aus der für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen
„tragenden Sorgfalt haben Wir unter dem 9ten August 1773
„ein Kollegium = Medicum gnädigst angeordnet, und demselben
„die Aufsicht über alle Aerzte, Apotheker, Wundärzte und He-
„bammen gnädigst aufgetragen, und zu Verbesserung des Arz-
„neiwesens in Unserm Hochstifte Münster Folgendes zur ge-
„schwündern Nachricht, aus dem Edict vom 9. August 1773
„hieher Wiederholtes, gnädigst verordnet.

„1) Alle wirklich vorhandene Aerzte und Wundärzte, Apo-
„theker und Hebammen sollen in Zeit eines Monats, von Zeit

„der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung, ihre in Händen
„habende Attestate, Approbationen und Erlaubnißscheine in
„Ur- und Abschrift Unsern Beamten einliefern, und diese sol-
„che Abschriften, wenn sie von ihnen mit den Unterschriften
„gleichstimmig befunden, und solchergestalten authentisirt wor-
„den, nebst einem Verzeichniß, woraus der Namen, der Ort
„des Aufenthalts solcher Personen, die Beschaffenheit ihrer
„Aufführung, und wie lange sie im Amte practicirt haben, zu
„sehen ist, an Unser Kollegium-Medicum wiederum einschicken.

„2) Das Kollegium-Medicum hat solche Attestate und Er-
„laubnißscheine wohl zu untersuchen; nicht allein diejenigen,
„welche noch keine Erlaubniß haben, sondern auch jene, welche
„bereits approbiret sind, zum Examen zu verabladen, und auf
„Gutbefinden zu approbiren oder zu verwerfen.

„3) In Zukunft soll kein Medicus, kein Chirurgus, kein
„Apotheker, keine Hebamme ad Praxin zugelassen werden, wel-
„che nicht vom besagtem Kollegio-Medico examiniret, approbi-
„ret, und mit einem von demselben auszufertigenden Patente
„versehen sein werden.

„Inmaßen denn auch

„4) alle vorbesagte Personen in Ansicht ihrer treibenden
„Arzneiwissenschaft und Kunst, und in den dahin gehörigen
„Sachen, besagtem Kollegio-Medico subordiniret sein, und sich den
„Verordnungen sothanen Kollegii-Medici gehorsamst fügen sollen.

„Insbesondere tragen Wir demselben

„5) die Cognition über besagte Personen in den Fällen
„auf, wo diese durch Unachtsamkeit, Unwissenheit, oder Fahr-
„losigkeit gefehlet, und ihr Amt nicht geziemend verrichtet ha-
„ben möchten, als in welchen Fällen besagtes Kollegium die-
„selben zu gebührender Strafe zu ziehen, allenfalls auch ab
„Officio oder Praxi zu suspendiren, oder zu amoviren hat.

„6) Werden der Aufsicht solchen Kollegii-Medici die sämtlichen Apotheken untergeben, und hat das Kollegium solche per Deputatos von Zeit zu Zeit visitiren zu lassen, und mit den Apothekern, gleichwie im vorigen S. von den Aerzten und Wundärzten vermeldet ist, zu verfahren.

„7) Die zu solcher Kognition, Bestrafung und Verfügungen nöthige Untersuchung hat besagtes Kollegium-Medicum summarie anzustellen, und dafern jemand dadurch beschweret zu sein vermeinen möchte, ist zu unterscheiden. 1. ob der Fall etwa eine mäßige, 30 Thaler nicht übersteigende Summe, es sei an Geldstrafe oder Kostenersetzung, betreffe; oder 2. ob das Objectum solche Summe übersteige; oder 3) ob es etwa auf eine mehr als ein Jahr lange Suspension, oder gar Remotion a Praxi ankomme. Im ersten Falle hat eine Appellation keine Statt; in letzteren beiden Fällen aber bleibt demjenigen, so etwa graviret zu sein vermeinen möchte, der Refurs zu Unserm geheimen Rathe dergestalt bevor, daß derjenige, so solchen an Hand zu nehmen gesunnet ist, sein vermeintes Gravamen in Zeit von 14 Tagen, nach Publikation des Urtheils (von welchem in gehöriger Zeit von 10 Tagen die Appellation zu interponiren ist), bei besagtem geheimen Rathe vorzubringen und zu justificiren habe, welcher dasselbe sodann dem Kollegio-Medico zustellen, und nebst dessen mit dem Verfolge der Sachen einschickender Beantwortung an eine auswärtige medizinische Fakultät zum Gutachten verschicken, und nach solchen Gutachten die Sache mit Anführung desselben entscheiden solle.

„8) Auf etwa sich hervorthuende besondere, zumalen epidemische Krankheiten hat das Kollegium-Medicum sein besonderes Augenmerk zu richten, sich von Zeit zu Zeit von den Medicis und Chirurgis in den Aemtern berichten zu lassen, und davon, wie auch von den zur Abwendung solcher Krankheiten dienlichen Maaßregeln, dem geheimen Rathe sowohl

„gutachtlich an Hand zu gehen, als auch bei wichtigen Vor-
„fällen Uns unmittelbar zu berichten.

„9) In allen in die Polizei einschlagenden, die Arzneigelahrt-
„heit betreffenden Vorfällen hat Unser geheime sowohl, als
„Hofrath das Gutachten Unsers Kollegii = Medici einzuholen,
„insbesondere letzterer durch dieses Kollegium = Medicum die in
„der Nähe vorkommende Nothgerichte zu veranstalten, und die
„aus den entfernten Aemtern eingehenden Relationes über ab-
„gehaltene Nothgerichte zum Gutachten denselben zu stellen.

„10) Werden Unsere Beamten angewiesen, auf Requisition
„besagten Kollegii = Medici, demselben die hülfliche Hand zu
„leisten, und die erforderliche Nachrichten dem Kollegio = Medi-
„co einzuschicken.

„Um nun Unsere, auf das Wohl und die Erhaltung Un-
„serer getreuen Unterthanen zielende gnädigste Absicht zu errei-
„chen, haben Wir es nöthig erachtet, eine vollständige Medizi-
„nal = Ordnung zu erlassen, welche vorzüglich zum Endzwecke
„hat, fähige und geschickte Aerzte und Wundärzte von Min-
„derfähigen, oder gar Unwissenden abzusondern und auszu-
„zeichnen; nach der Geschicklichkeit eines jeden die Schranken,
„in welche er seine Kuren einzuschließen hat, zu bestimmen;
„und jeden Orts, so viel thunlich, mit gelahrten, fähigen und
„geschickten Arzneiverständigen zu versehen. Da die Mittel,
„zu diesem Endzwecke zu gelangen, in gegenwärtiger Medizi-
„nal = Ordnung enthalten sind: so befehlen und verordnen Wir
„hierauf gnädigst wie folgt.“ (Hier folgen die Gesetze.)

Zum Director dieses Kollegiums hatte Fürstenberg den als
Erfinder eines eigenen Systems der Medizin berühmten Arzt
Christoph Ludwig Hoffmann berufen, welchen er bei
seinem Eintreten in Münster gastlich bei sich aufnahm und
durch Wohlwollen und Ehrenbezeugung auszeichnete. Er war
geboren 1721 zu Rheda in Westphalen, und starb 1807 zu
Eltwede am Rhein, nachdem er früher Geheimer Rath und

Leibarzt des Kurfürsten von Mainz gewesen war. Hoffmann entwarf nun eine Medizinal-Ordnung, welche als ein Muster in ihrer Gattung allgemein anerkannt ist, und als das erste und vollkommenste Werk in ganz Deutschland mit dem lautesten Beifalle begrüßt wurde. „Auf allen Seiten zeigt es sich“, schrieb Lambert an Fürstenberg, „daß wenn einerseits ein geschickter Arzt den medizinischen Stoff dazu gegeben, andererseits ein großer Staatsmann alles mit ausnehmender Billigkeit durchwürtzet und die Geseze, der Gewohnheit und dem Herkommen zum Troze, der Sache selbst gemäß bestimmt hat.“*) Dann gab Hoffmann, ebenfalls auf Fürstenbergs Aufmunterung und Veranlassung, nebst den Münsterschen Medizinalgesezen und als Kommentar derselben im Jahre 1777 seine Schrift heraus, betitelt: „Unterricht von dem Kollegium der Aerzte zu Münster, wie der Unterthan bei allerhand ihm zustossenden Krankheiten die sichersten Wege und die besten Mittel treffen kann, seine verlorene Gesundheit wieder zu erhalten, nebst den Münsterschen Medizinalgesezen.“ Diese Schrift, welche sich durch einen hohen Adel der Gesinnung und durch eine unübertreffliche Popularität auszeichnet, hat zum Zwecke, bei jedem Geseze in einem medizinischen Unterrichte und in Beispielen die Gründe vor Augen zu legen, warum man dieses zu befehlen oder jenes zu verbiethen für nöthig erachtet hat. „Wir sehen hiebei“, sagt der Verfasser beim Schlusse der Vorrede, „zween Vorwürfen entgegen, nämlich, daß wir in Anführung unserer Beispiele zu weitläufig und in unserer Schreibart zu platt gewesen. So viele Beispiele haben wir aber für nöthig gehalten, um auch die Schwachen unsers Staats zu überzeugen; und in unserer Schreibart haben wir uns bis zum gemeinen Manne heruntergelassen, damit unsere überzeugende Gründe auch diesem faßlich sein möchten. Die-

*) Lamberts Briefwechsel B. 1. S. 432.

„jenigen, welche uns bescheiden zeigen werden, wo wir verbessern können, dürfen auf unser dankbares Herz einen sichern „Anspruch machen.“ Die Schrift selbst muß von demjenigen gelesen werden, der über den Geist der Bestrebungen Fürstenbergs ein Urtheil fällen will. Die Geschichte eines von dem Münsterschen Medizinalkollegium geführten merkwürdigen Rechts-handels, veranlaßt durch den Tod eines Cadets unter der Münsterschen Leibgarde zu Pferde, von Wiedenbrück, eines hoffnungsvollen, wegen seiner Geschicklichkeit dem Staats-Minister von Fürstenberg sehr lieben jungen Mannes, bei welchem Tode die Frage zur Sprache kam, ob von ärztlicher Seite Alles geschehen sei, welches zur Behandlung des Erkrankten hätte geschehen müssen und bei deren Beantwortung der Minister laut seiner wiederholten feierlichen Versicherung keine andere Absicht hatte, als künftighin die Regiments- und andere Militair-Wundärzte auf die Erfüllung ihrer Pflichten aufmerksam zu machen, findet sich in Schlözers Briefwechsel Theil IX. Heft 53. S. 302—30 und in Schlözers Staatsanzeigen Bd. 1. Heft 3. S. 375—88.

5. Die Verbesserung der Justiz.

„Auch die Justizverwaltung“ — sagt der Churfürst Maximilian Friedrich in seiner früher oft genannten Vertheidigungsschrift S. 9 — „hatte Mängel, deren Abschaffung eine so wesentliche Bedingung zur Wiederherstellung der allgemeinen Wohlfahrt war. Ich verbesserte die Verfassung derselben, und suchte durch Ernst und Strenge in Untersuchung und Ahndung der Unterschleife der Bedienten meine Unterthanen „zu soulagiren.“

Aus dem „Verzeichnisse der vom Anfange angetretenen Hochstiftsmünsterschen Regierung Seiner Churfürstlichen Gnaden Maximilian Friedrichs erlassenen Edikte und Publikanden“ ergibt sich, daß zur Zeit des Ministers von Fürstenberg folgende